

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte St. Josef (KiTa St. Josef) der Gemeinde Leiblfing

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Leiblfing folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Leiblfing erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef der Gemeinde Leiblfing Benutzungsgebühren (Besuchgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der KiTa St. Josef aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner werden als Gesamtschuldner betrachtet.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der KiTa St. Josef. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der KiTa St. Josef entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr wird monatlich und für die Besuchsmonate (01.09. – 31.08.) eines Betreuungsjahres erhoben.
Das Spielgeld in Höhe von monatlich 6,- € ist in der monatlichen Gebühr enthalten.
Bei freiwilliger Teilnahme am Projekt „gesunde Brotzeit“ wird eine Pauschale von monatlich 20,- € fällig; bei Nichtteilnahme wird ein gesondertes Getränkegeld in Höhe von monatlich 3,- € festgesetzt.
Die Kosten für das Mittagessen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
2. Die monatliche Gebühr beträgt für eine Buchungszeit von

3 bis 4 Stunden	68,00 €
4 bis 5 Stunden	75,50 €
5 bis 6 Stunden	81,00 €

6 bis 7 Stunden	86,50 €
7 bis 8 Stunden	92,00 €
8 bis 9 Stunden	97,50 €.

Diese Gebührensätze gelten auch für die anerkannten Integrationskinder.

§ 5 Ermäßigung

Ermäßigungen aus sozialen Gründen können auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO).

Dem Antrag sind nachprüfbare Einkommensnachweise beizulegen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die KiTa St. Josef. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag nach dem betreffenden Monat zu bezahlen. Die Bezahlung der Gebühr erfolgt in der Regel über SEPA-Lastschriften. Barzahlungen sind ausgeschlossen.

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 240 der Abgabenordnung zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Leiblging alle Gründe für eventuelle Veränderungen, die die Gebührenpflicht betreffen mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2017 in Kraft.

Leiblging, 11.09.2017


Anton Ismair
2. Bürgermeister

Ausgehängt an der Amtstafel am: 21.09.2017

Abgenommen am: 23.10.2017